



---

## Amtsblatt der Stadt Ludwigsstadt

Ausgabe Nr. 24/2026 vom 08.05.2026

---

### INHALTSVERZEICHNIS

---

- 40 Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ludwigsstadt für das Gebiet „Solarpark Lauenhain 2“
  
- 41 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan der Stadt Ludwigsstadt „Solarpark Lauenhain 2“

Das Amtsblatt der Stadt Ludwigsstadt erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Freitag. Es wird im Internet über <https://amtsblatt.ludwigsstadt.de> veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Herausgeber: Stadt Ludwigsstadt

Redaktion: Stadt Ludwigsstadt, Lauensteiner Straße 1, 96337 Ludwigsstadt

**Dienstgebäude:**

Lauensteiner Straße 1  
96337 Ludwigsstadt  
Telefon: 09263 949-0  
Telefax: 09263 949-40

**Öffnungszeiten:**

Mo bis Fr: 09:00 – 12:00 Uhr  
Mo und Do: 14:30 – 17:30 Uhr  
Internet: [www.ludwigsstadt.de](http://www.ludwigsstadt.de)  
E-Mail: [info@ludwigsstadt.de](mailto:info@ludwigsstadt.de)

**Konten:**

Sparkasse Kulmbach-Kronach  
DE51 7715 0000 0570 0009 84  
BYLADEM1KUB

VR Bank Oberfranken Mitte eG  
DE19 7719 0000 0003 2404 36  
GENODEF1KU1

## **Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ludwigsstadt für das Gebiet „Solarpark Lauenhain 2“**

Mit Bescheid vom 02.07.2024 hat das Landratsamt Kronach die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ludwigsstadt für das Gebiet „Solarpark Lauenhain 2“ vorbehaltlich der Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Frankenwald“ genehmigt. Die Befreiung wurde vom Landratsamt Kronach mit Bescheid vom 03.02.2026 erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadtverwaltung, Zimmer-Nr. 204, Lauensteiner Straße 1, 96337 Ludwigsstadt, während der allgemeinen Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr, Montag und Donnerstag von 14:30 bis 17:30 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Ludwigsstadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ludwigsstadt, 08.05.2026

Siegel

gez.  
Timo Ehrhardt  
Erster Bürgermeister

## **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan der Stadt Ludwigsstadt „Solarpark Lauenhain 2“**

Die Stadt Ludwigsstadt hat mit Beschluss vom 23.05.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhabens- und Erschließungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Lauenhain 2“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 204, Lauensteiner Straße 1, 96337 Ludwigsstadt, während der allgemeinen Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr, Montag und Donnerstag von 14:30 bis 17:30 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Ludwigsstadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ludwigsstadt, 08.05.2026

Siegel

gez.  
Timo Ehrhardt  
Erster Bürgermeister